Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

14. Juni 1860. Nro 136. 14. Czerwca 1860.

(1125) **Kundmachung.**

Nro. 3486. Bei der am 1ten Juli laufenden Jahres in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 316ten und 317ten Verlosung der älteren Staatsschuld, sind die Serien 163 und 292 gezogen worden.

In der Serie 163 sind enthalten: Hofkammer-Obligazionen von verschiedenem Zinsenfuße, und zwar:

Die Nummern 5797 bis 5836 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, Nro. 5837 mit einem Fünftel der Kapitalssumme, dann die Nummern 5838 bis 6890 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Kapitalsbetrage von 1,258.011 fl. 50 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsenfuße von 24.248 fl. 8½ kr.

Die Serie 292 enthält Obligazionen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen, und zwar:

zu 4% Nro. 1 mit einem Fünftel der Kapitalssumme, dann die Nummern 1314 bis 1963 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, und zu 4½% Nro. 1 a. mit einem Sechstel der Kapitalssumme, und die Nummern 1 bis 626 mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,192.873 fl. 38¾ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25.006 fl. 46 kr.

Diese Obligazionen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und der Gläubiger erhält auf Verlangen, nach Maßgabe der in der Kundmachung des hohen Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858 Zahl 2526/F. M. (Reichsgesetzblatt Nr. 190) enthaltenen Bestimmungen 5%tige auf österreichische Währung lautende Obligazionen.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 8. Juni 1860.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 3486. Na odbytem dnia 1go czerwca b. r. na mocy najwyższego patentu z 21. marca 1818 i 23. grudnia 1859 — 316. i 317. losowaniu dawniejszego długu państwa wyciągnięto serye 163 i 292.

W seryi 163 objęte są: obligacye kamery nadwornej rozmaitej stopy procentowej, a mianowicie:

Numera 5797 po 5836 z całemi kwotami kapitałowemi, Ner. 5837 z piątą częścią sumy kapitałowej, następnie numera 5838 po 6890 z całemi kwotami kapitałowemi w ogółowej kwocie kapitałowej 1,258.011 złr. 50 c. i w kwocie procentowej według zniżonej stopy procentowej 24.248 złr. 8½ c.

Serya 292 zawiera obligacye z pożyczki zaciągniętej w Genuy, a mianowicie:

po 4% Ner. 1. z piątą częścią sumy kapitałowej, następnie numera 1314 po 1963 z całemi kwotami kapitałowemi, i po 4½% Ner. 1. a. z szóstą częścią sumy kapitałowej i numera 1 do 626 z całemi kwotami kapitałowemi, w ogółowej kwocie kapitałowej 1,192.873 zł. 38¾ c. i w kwocie procentowej według zniżonej stopy 25.006 zł. 46 c.

Obligacye te będą według przepisów najwyższego patentu z 21. marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową a wierzyciel otrzyma na żądanie, w miarę przepisów zawartych w obwieszczeniu wysokiego ministeryum finansów z dnia 26. października 1858 l. 5283/F. m. (Dziennik ustaw państwa Ner. 190) 5% na walutę austryacką opiewającą obligacye.

C. k. galic. prezydyum namiestnictwa.

Lwów, dnia 8go czerwca 1860.

(1110) **Kundmachung.** (3)

Nr. 23681. Zur Heranbildung geeigneter Grenzverwaltungs-Offiziere werden an der zu Wien bestehenden militär-administrativen Lehranstalt, für den mit 1. Oktober 1860 beginnenden Lehrkurs circa 30 Frequentanten aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert zwei Jahre.

Als Frequentanten werden nebst Offizieren und Grenzverwaltungs- oder Grenzstabs-Feldwebeln auch Zivil-Zöglinge ledigen Standes aufgenommen, welche

a) das Ober-Gymnasium oder die Ober-Realschule, eine Artillerie- oder technische Schul-Compagnie oder eine Militär-Akademie mit gutem Erfolge absolvirt haben;
b) österreichische Staatsangehörige sind, und das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben;
c) physisch vollkommene Feldkriegsdiensttauglichkeit und
d) nebst der deutschen die Kenntniß der romanischen oder einer slavischen Sprache besitzen; endlich
e) sich zu einer achtjährigen Dienstleistung in der Grenzverwaltungsbranche verpflichten.

Die Zivil-Zöglinge erhalten das Adjutum jährlicher 315 fl. öst. Währ., werden unter Aufsicht eines Offiziers und Beigebung der entsprechenden Zahl von Dienern gemeinschaftlich bequartirt, und tragen die Grenzuniform mit scharlach-rothen Paroli und Aufschlägen, den Schleppsäbel ohne Port-epée, und en parade den Hut mit schwarzem Federbusche.

Jene Zivil-Zöglinge, welche den Lehrkurs mit entsprechendem Erfolge absolviren, werden mit dem nach dem Ergebnisse ihrer Studien bestimmten Range zu Unterlieutenants zweiter Klasse in der Militär-Grenzverwaltungsbranche ernannt, und sofort bis zur Einbringung in den systemisirten Stand, in welchen alle gleichzeitig zu Unterlieutenants erster Klasse vorrücken, den Grenz-Regimentern oder dem Titler Bataillon zur Dienstleistung zugetheilt.

Jene Angehörigen des Zivilstandes, welche sich um die Aufnahme in den fraglichen Lehrkurs zu bewerben gesonnen sind, haben ihre nach obiger Andeutung gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer politischen Personalbehörde bis längstens 15. August l. J. an das Armee-Ober-Kommando einzureichen, wobei bemerkt wird, daß bezüglich der vollkommenen Kriegsdiensttauglichkeit ein Zeugniß von einem graduirten Militärarzte, so wie wegen der Verpflichtung zu einer 8jährigen Dienstzeit ein von dem Vater oder Vormunde bestätigter Revers des Bittstellers beizubringen ist.

Was hiermit über Ansinnen des h. Armee-Ober-Kommando vom 16. Mai l. J. Z. 1824 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 27. Mai 1860.

(1123) **Edikt.** (2)

Nr. 2029. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß am 27. April 1825 Alois Brzozowski, Maurer zu Lemberg, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der k. k. Notar Postępski als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit denjenigen, welche sich bereits erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 2. Mai 1860.

(1122) **Konkurs.** (2)

Nr. 40. Dyrekcya galic. zakładu dla Ciemnych we Lwowie podaje do publicznej wiadomości, iż w zakładzie tym posada pomocnika nauczycielskiego z pensyą Trzystu (300) zł. wal. austr., pomieszkaniem wolnem, usługą i opałem, nowoustanowiona została.

Starający się o takowę mają wiek swój, wyznanie religii rz. kat., uzdolnienie z odbytych z dobrym postępem nauk, obyczajność moralną, niemniej posiadanie w zupełnej mocy języka polskiego świadectwami udowodnić, i podania swe najdalej do końca miesiąca lipca r. b. do Dyrekcyi wnieść, a to pocztą frankując, w miejscu zaś, na ręce sekretarza zakładu pana Juliana Topolnickiego pod Nr. 374 miasto mieszkającego.

Lwów, dnia 1. czerwca 1860.

(1119) **Kundmachung.** (2)

Nr. 2887. Vom 2. auf den 3. Jänner 1855 wurde in der Kreisstadt Tarnopol ein ordinärer jüdischer Wagen (Budka), welcher mit schwarzer ordinärer Leinwand gedeckt war, von dem Israeliten Mechel Mortkowicz abgenommen, und durch den Tarnopoler Magistrat am 27. Juli 1855 daselbst öffentlich veräußert.

Der Eigenthümer dieses Wagens wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in der Lemberger Zeitung sein Recht auf den Erlösbetrag pr. 16 fl. 80 kr. öst. W. hiergerichts nachzuweisen, widrigens dieser Betrag an die k. k. Staatskasse abgeführt werden würde.

Vom k. k. Kreis- als Strafgerichte.

Stanisławow, den 2. Juni 1860.

(1070) **Kundmachung.** (2)

Nr. 1132. Das k. k. galizische Beschäl- und Remontirungs-Kommando zu Drohowyze benöthiget für das Militärjahr 1861, d. i. auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 die nachstehende Erforderniß an Leder-, Eisen-, Holz- und Glas-Requisiten nebst Materialien.

Eisen-, Blech- und Nagel-Sorten.

Lemberger Kurrentpreis in österr. Währ. pr. Stück.

Anzahl	Gegenstand	fl.	kr.
110 Stück	Pferdstriegel, eiserne verzinnte, mit 8 Zeilen 4¾ Zoll lang 3½ Zoll breit, mit einem hölzernen Hefte englischer Art (nach Muster)	—	70
10 „	Steigbügel polirt (nach Muster)	—	84
86 „	Wischzaumgebisse von starker Gattung polirt (nach Muster)	—	78
50 „	Trensengebisse von starker Gattung polirt (nach Muster)	—	78
20 „	eiserne Halfterkugeln mit einer runden Oeffnung zum Durchziehen des Anhängriemens (nach Muster)	—	28
76 „	Reitstangen Nr. 1 u. 2 polirt (nach Muster)	1	48
30 „	Kinnketten polirt (nach Muster)	—	50
10 „	Kappzaum eiserne Bügel ovalförmig mit 3 angebrachten Ringen, und mit schwarzem Kalbleder eingenäht (nach Muster)	1	50
4 „	Beschlagzangen für Schmiede	2	10
1 „	Bandhandzange für Schmiede	1	58
2 „	Stempelhandzange für Schmiede	1	58
4 „	Handzangen für Schmiede	1	5
1 „	Beschlaghammer für Schmiede	1	5
4 „	kleine Handhammer für Schmiede	1	5
2 „	Setzhammer für Schmiede	1	5
2 „	Nebenschlaghammer 15 Wiener Pfund schwer für Schmiede	6	30
2 „	Falzhammer 2 W. Pfund schwer für Schmiede	1	5
4 „	große Handhammer 5 Wiener Pfund schwer für Schmiede	2	10
2 „	Vorbeißhammer 2 Wiener Pfund schwer für Schmiede	1	5
2 „	Hauklingen für Schmiede	1	5
2 „	Spitzstempel für Schmiede 1½ Pfund schwer	—	95
11 „	Hufraspel für Schmiede	1	40
2 „	Feuerzangen 1½ Pfund schwer für Schmiede	1	5
3 „	große Feilen für Schmiede (flache ganze Länge 19 Zoll) 2 Pfund schwer	1	25
8 „	kleine Feilen für Schmiede 12 Zoll lang 1 Pf. schwer	—	75
2 „	Rad- und Blechzangen	1	58
10 „	Hufstempeln für Schmiede	1	5
2 „	Feuerlöffel für Schmiede	—	84
1 „	Nageleisen 12 Pfund schwer für Schmiede	5	25
1 „	Löschspitz für Schmiede	—	70
2 „	Werkmesser für Schmiede	1	26
3 „	Schrottmeißel-Hammer für Schmiede	1	5
2 „	Feilkloben	3	68
1 „	Schraubstock 50 Pfund schwer (pr. Pfund 55 kr.)	27	50
2 „	messingene Schaalwagen sammt 1 Pfund Einsatzgewicht	3	60
8 „	messingene Leuchter 7 Zoll hoch	—	84
2 „	stählerne Lichtputzscheeren	—	35
1 „	Tippelbohrer für Wagner	—	60
3 „	Nagelbohrer für Wagner	—	6
1 „	Zapfenbohrer à 1½ Zoll für Wagner	2	10
1 „	„ à 1¼ „ „	1	58
1 „	„ à 1 „ „	1	15
1 „	„ à ½ „ „	—	50
1 „	„ à ¼ „ „	—	40
1 „	Radbohrer à 2 „ „	4	20
1 „	Fughobel sammt Eisen für Wagner	2	50
1 „	Doppelhobel sammt Eisen	1	45
1 „	Schirfhobel sammt Eisen	—	70
1 „	Schneidmesser für Wagner	—	84
1 „	Holzraspel für Wagner 12 Zoll lang	—	63
3 „	Sägen oder dreieckige Feilen für Wagner	—	30
1 „	halbrunde Feile für Wagner 10 Zoll lang	—	84
1 „	Beißzange für Wagner	—	95
1 „	Kluppsäge für Wagner	5	—
1 „	gerade Stemmeisen à 1¼ Zoll für Wagner	—	30
1 „	„ „ à 1 „ „	—	28
1 „	„ „ à ¾ „ „	—	26
1 „	„ „ à ½ „ „	—	24
1 „	schräge „ à 2¼ „ „	1	20
1 „	hohle „ à 1¼ „ „	—	65
3 „	Zangen für Sattler	—	65
2 „	Zirkel „	—	80
4 „	Scheeren „	—	55
200 „	Nadeln „	—	1½
7 „	Locheisen „	—	18
160 Stück	Ahlen für Sattler	—	4
1 „	Messer „	—	63
1000 „	ganze Maschinen-Schloßnägel à 1000 Stück	—	84
3000 „	halbe Schloßnägel à 1000 Stück, geschmiedet	1	5
2000 „	viertel Maschinen-Schloßnägel à 1000 Stück	—	35
140000 „	Hufnägel mittlerer Gattung à 1000 Stück	2	10
86 Zentner	Hufstabeisen von bester Zakopaner Gattung, pr. Zentner	12	—
15 Stück	Brandeisen mit dem Namenszug Sr. Majestät F. J. I. auf Eisenblech geschmiedet und eisernen Hilfe zur Stange	6	30
11 Garnituren	Halsnummern-Brenneisen, jede Garnitur aus 9 Stück, u. zw. von 1 bis 8 und 0 nach Muster, pr. Garnitur	9	45
2 Stück	Feuerplatten für Schmiede geschmiedet, 20 W. Pfund schwer, pr. Zentner	25	—
2 „	kupferne Kasserole zum thierärztlichen Gebrauch pr. Pfund	1	45
4 „	Papierscheeren	—	70
1 „	Decimalwage mit 10 Zentner Kraft	45	—
1 Garnitur	messingene kleine Einsatzgewichte bis 10 Pf. Decimalgewicht	2	50
1 Stück	eisernes Gewicht à 50 Pfund	6	30
1 „	„ „ à 25 „	3	30
1 „	„ „ à 5 „	—	87
1 „	„ „ à 4 „	—	76
1 „	„ „ à 2 „	—	49

Leder-Waaren.

Anzahl	Gegenstand	fl.	kr.
20 Stück	deutsche Wurstsättel nach Muster	21	—
50 „	deutsche Steigbügelriemen nach Muster	1	50
64 „	deutsche Trensenzügel nach Muster	—	60
44 „	deutsche Reithauptgestelle allein nach Muster	2	—
48 „	„ „ leere Zügel „	1	40
40 „	Kappzaumhauptgestelle „	2	—
20 „	Wischzaumhauptgestelle mit hängenden Nasenriemen nach Muster	2	—
1 „	Beschlaghalfter	4	75
51 „	Halsriemen nach Muster	1	90
80 „	lederne Halfter „	1	70
9 „	schwarze Blankhäute	24	—
4 „	braune „	27	—
9 „	ausgearbeitete schaaffellene braune Häute	1	85
14 „	ausgearbeitete braune Kalbfellhäute	2	95
2 „	Beschlagriemen nach Muster	26	25
300 „	Halfter-Anhängriemen sammt dazu gehörigen Ketten	1	40
8 „	Wurfzeug-Fesselriemen nach Muster	—	95
1 „	Beschlagpolster vom starken schwarzen Juchten	14	80

Seiler-Waaren.

Anzahl	Gegenstand	fl.	kr.
30 Stück	weißzwirnene Sattel-Obergurten, 2¼ W. Ellen lang, 3½ Zoll breit mit einer im braunen Leder eingenähten verzinnten Schnalle sammt der Rolle in braunen Strupfen	2	10
20 „	weißzwirnene Sattel-Untergurten, 1½ W. Ellen lang, 3½ Zoll breit mit verzinnter Schnalle sammt der Rolle in braunen Strupfen (nach Muster)	1	5
20 „	weißleinene Beleglongen, 4 Klafter lang, 1½ Zoll breit von guten Hanf	1	60
680 „	leinene Halfter mit Stirnband	—	28
2 „	weißleinene Lauflongen	1	58
60 „	„ Ausbindzügel	—	35
20 „	„ Vorführzügel	—	55
1500 „	kurze Halfterstricke oder Halsstricke (nach Muster)	—	28
4 „	Wurfseile	4	75
40 „	leinene Zugstränge	—	21

Lein- und Zwillich-Waaren.

Anzahl	Gegenstand	fl.	kr.
165 Stück	Fassungssäcke von Zwillich zu 1 Koretz	—	95
500 „	Futtertornister nach Muster	—	30
90 Wiener Ellen	weiße Leinwand für Sattler ungekalkt, pr. Elle	—	30
340 Wiener Ellen	ordinäre Leinwand für Sattler ungekalkt, pr. Elle	—	18
32 Pfund	Zwirn für Sattler (10 Strähne auf 1 Pfund) pr. Pfund	2	10
46 „	Spagat für Sattler mittler Gattung, pr. Pfund	—	84
2 Stück	Kräutersäcke	—	45

Tischler-Waaren.

Anzahl	Gegenstand	fl.	kr.
2 Stück	Rößel für Sattler	5	—
4 „	Lineals hölzerne	—	18
3 „	Papier-Schneidbretter von Lindenholz, 2½ Schuh lang 9 Zoll breit	1	80

Wagner-Waaren und Materialien.

Anzahl	Gegenstand	fl.	kr.
20 Stück	ganze weiche Bretter, 3 Klafter lang	1	10
6 „	schwache rothbuchene Holzstämme	2	—
6 „	starke „ „	5	25
6 „	schwache birkene „	1	60

		fl.	kr.
2 Stück	starke Rusten-Holzstämme	8	25
1 „	Schneidbank für Wagner	4	20
2 „	hölzerne Ladwerkschüssel	—	70
1 „	hölzerne Hobelbank sammt Schrauben für Wagner	3	15

Holz-Waaren.

		fl.	kr.
20 Stück	Sattelhölzer	2	50
1 „	Häckerlingschneidstuhl	5	25
1 „	Beschlagstuhl	1	75
1 „	Löschwedel	—	63
2 „	Löschtrügel	1	40

Borstenbinder-Waaren.

		fl.	kr.
3 Stück	Borsten-Kehrbesen	—	70
3 „	Borsten-Abstauber	—	45
160 „	Pferdkartatschen	1	5

Glas-Waaren.

		fl.	kr.
10 Stück	Medicin-Gläser	—	7
25 „	Medicinflaschen 10 Unzen hältig	—	6
9 „	Zuckergläser zu 1½ Quart hältig	—	32
1 „	gläserne Reibschale sammt Pistill	1	30

Klempfner-, Kupferschmied- und Zinn-Waaren.

		fl.	kr.
1 Stück	große zinnerne Klistirspritze für Pferde	6	85
1 „	blecherner kleiner Trichter	—	30
2 „	kleine zinnerne Wundspritzen für Pferde	1	5
1 „	kupferne Eingußflasche	7	35

Flecht-Waaren.

		fl.	kr.
1 Stück	Haarsieb	—	70

Verschiedene Geräthe und Materialien.

		fl.	kr.
28 Stück	grünes seidenes Pferdbandmaß	2	15
2 „	Reitschulpeitschen	4	—
1½ Pfund	ordinärer Badschwamm pr. Loth	—	21
12 „	Tischlerleim pr. Pfund	—	36
25 „	Seife (gemeine deutsche) pr. Pfund	—	32
14 „	gelbes Wachs pr. Pfund	1	45
30 „	Kuhhaare pr. Pfund	—	15
700 nied. öst.	Metzen Schmiedkohlen (gemischt halb hart halb weich) pr. Metzen	—	32
10 Pfund	Kinruß pr. Pfund	—	40
160 „	Schweinschmeer ungesalzen pr. Pfund	—	42
10 „	Roßhaare pr. Pfund	—	52

Wegen Sicherstellung der vorausgewiesenen Requisiten und Materialien wird in dem k. k. Landes-General-Kommandogebäude in Lemberg am 18. (achtzehnten) Juni 1860 in den gewöhnlichen Vormittagsstunden eine öffentliche Lizitazion abgehalten werden.

Die vorstehende Quantität der bezüglichen Artikel hat dem Ersteher nur als ein beiläufiger Maßstab zu gelten, und derselbe hat im Falle des Mehrbedarfes auch das Dreifache um die erstandenen Preise unweigerlich zu liefern, im Falle aber, daß der Bedarf geringer sei, für das Wenigere keinen Ersatz anzusprechen, im Falle aber, wenn von einem, oder dem andern Artikel gar nichts angenommen würde, hat der Ersteher gleichfalls keine Ersatzleistung anzusprechen.

Jeder Artikel wird einzeln ausgebothen, und jedem Lizitanten steht es frei, die Lieferung einer beliebigen Anzahl der verschiedenen Sorten an sich zu bringen, wovon die Muster bei der Lizitazion vorliegen werden.

Jeder Lizitant hat von Anfangs der Lizitazion ein nach dem Werthe der vorhandenen Lieferung entfallendes 10% Vadium an die Lizitazionskommission baar zu erlegen, welches nach geendeter Verhandlung von dem Ersteher in Conto der Kauzion vorbehalten, den übrigen Lizitanten aber rückerstattet wird.

Das Vadium besteht, und zwar:

		fl.	kr.
Für	Eisen- und Nägelsorten	216 fl.	— kr.
„	Lederwaaren	192 „	— „
„	Sattlerwaaren	66 „	— „
„	Lein- und Zwilchwaaren	50 „	— „
„	Tischlerwaaren, Wagnerwaaren und Materialien, Holzwaaren	17 „	— „
„	Borstenbinderwaaren, Glaswaaren, Klempfner, Kupferschmied u. Zinnwaar., Flechtwaaren	19 „	— „
„	verschiedene Geräthe, u. Materialien	41 „	— „
	Zusammen	601 fl.	— kr.

österr. Währung.

Diese Vadien können entweder im Baaren, oder in, von dem k. k. Fiskalamte bestätigten Staatsobligazionen, nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer ebenfalls vom k. k. Fiskalamte bestätigten Realkauzion erlegt werden.

Schriftliche Offerten werden unter folgenden Bedingnissen angenommen, und berücksichtigt:

a) Dieselben müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der mündlichen Lizitazion einlangen, versiegelt, und mit dem bestimmten Vadium belegt sein.

b) Der Offerent hat in seinem Anerbiethungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitazions- oder Kontrakts-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitazionsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst unterschrieben hätte, somit hat

c) der Offerent in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon, das Vadium zur vollen Kauzion unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so unterwerfe, als wenn er die Kauzion selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kauzion auf gesetzlichen Wege verhalten werden kann,

d) In dem schriftlichen Offerte ist der Anboth mit Buchstaben auszuschreiben, und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anboth als unabänderlich beobachtet werden muß, und es dürfen also

e) in diesem Offerte eben so wenig bedingnißweise auf das noch unbekannte Resultat der mündlichen Lizitazion, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitazions-Bedingungen vorkommen.

f) Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.

g) Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen besseren Anboth als jenes des mündlichen Bestbiethers ist, so wird die Lizitazion mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Lizitanten wieder aufgenommen, respektive fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen.

Ist der Offerent nicht persönlich anwesend, so wird diesem der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitazion nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offert-Anbothes der Kontrakt abgeschlossen.

h) Ist der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbothe gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt.

Nach beendigter Lizitazion werden nachträglich eingelangte Preis-Offerte durchaus nicht angenommen, indem es einem jeden Lieferungs-Unternehmer unbenommen sei, der Lizitazions-Kommission vor dem Anfang der mündlichen Preis-Verhandlung ein Offert zu übergeben, oder sich bei derselben im Verhinderungsfalle durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, auch wird auf Lieferungsanträge über das Jahr 1861 hinaus, oder auf besondere Bedingungen und Vorbehalte von Seite der Preisersteher in keinem Falle eingegangen.

Der Kontrakt ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitazions-Protokolls unwiderruflich, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

In dem Falle, daß der Ersteher nach der ihm bekannt gegebenen hierortigen Genehmigung des Lizitazions-Aktes die Bedingnisse nicht erfüllen sollte, so ist das Aerar berechtigt, entwer den Bestbiether zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder den Kontrakt auf den Gefahr und Kosten neuerdings wo immer feilzubiethen, oder auf die im §. 9 vorgezeichnete Art fürzugehen, dagegen sollen dem Kontrahenten alle Ansprüche, die er aus seinem Kontrakte machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen.

Endlich wird zur Sicherstellung des Aerars und zur Vermeidung von Anständen und Reklamazionen bedungen, daß für den Fall des Ablebens des Kontrahenten die Verbindlichkeiten des Kontrakts auf die betreffenden Erben übergehen, so wie daß im Sinne des hohen Kriegsministerial-Reskripts vom 20. März 1850 E. 1859 die Zahlung für die gelieferten Sorten in Banknoten oder sonstigem gesetzlich anerkannten Papiergelde angenommen werde.

Wenn zwei oder mehrere Personnen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, das ist Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und demselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämmtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktsbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem anderen, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Vom k. k. Beschäl- und Remontirungs-Kommando.

Drohowyze, am 2. Juni 1860.

(1127) **Edikt.** (1)

Nro. 3738. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte strafgerichtlicher Abtheilung wird hiermit bekannt gemacht, daß auf der Kaiserstrasse zwischen Sambor und Staremiasto ein Geldbetrag von 50 fl. KM. gefunden wurde.

Der Eigenthümer dieses Geldbetrages wird demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edikts in die Lemberger Zeitung hiergerichts zu melden und sein Recht auf denselben nachzuweisen.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, den 29. Mai 1860.

(1131) **Konkurs.** (1)

Nro. 3735. Zur Wiederbesetzung der erledigten Postmeistersstelle in Niżniow, Stanisławower Kreises, mit dem Bezuge einer Jahresbestallung von 210 fl., eines Amtspauschales jährlicher 21 fl. und der gesetzlichen Rittgelder, mit der Verpflichtung zur Kauzionsleistung im Bestallungsbetrage, dann zur Haltung von wenigstens 10 diensttauglichen Pferden und der nöthigen Postrequisiten wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und ihrer Vermögensverhältnisse, dann des Besitzes einer in Niżniow gelegenen, zum Postbetriebe passenden Realität binnen vier Wochen bei der Postdirekzion in Lemberg einzubringen, bei welchen auch die näheren Vertragsbedingnisse eingesehen werden können.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, am 7. Juni 1860

(1130) **Edikt.** (1)

Nro. 3562. Vom k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Mortko Rosenzweig wider Herrn Apolinar Padlewski wegen der Wechselsumme von 459 fl. 39 kr. ö. W. eine Wechselklage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Koźmiński mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Rayzner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 6. Juni 1860.

(1128) **Edikt.** (1)

Nr. 4174. Von dem k. k. Przemyśler Kreisgerichte wird dem, dem Aufenthalte nach unbekannten Johann Wolański mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Naftal Herz unterm 22. Mai 1860 Z. 4174 um Erlassung der Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 173 fl. 50 kr. öst. Währ. s. N. G. angesucht hat, und dieselbe unter Einem dem Gesuche gemäß erlassen wird.

Da der Wohnort des Johann Wolański unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Frenkl mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Dworski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, den 31. Mai 1860.

(1129) **Edikt.** (1)

Nr. 3561. Vom k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider den Herrn Apolinar Padlewski Mordko Rosenzweig wegen Zahlung von 77 fl. öst. Währ. s. N. G. eine Wechselklage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage bewilligt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Koźmiński mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Reizner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Wechselrechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 6. Juni 1860.

(1120) **Edikt.** (2)

Nro. 3381. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wird hiemit kundgemacht, daß der k. k. Notar in Czortkow Herr Joseph Strzelbicki zum Gerichtskommissär behufs der Vornahme der im §. 183 lit. a) der Notariatsordnung bezeichneten Akte in Verlassenschaftsangelegenheiten für alle in den Bezirken Czortkow, Jazłowiec und Budzanow vorkommenden, der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Kreisgerichtes zufallenden derlei Angelegenheiten bestellt worden ist.

Tarnopol, am 4. Juni 1860.

Edykt.

Nr. 3381. C. k. sąd obwodowy w Tarnopolu podaje do publicznej wiadomości iż c. k. notaryusza w Czortkowie Józefa Strzelbickiego do przedsięwzięcia określonych w art. 183 lit. a) ustawy notaryalnej aktów w sprawach pertraktacyjnych w okręgu powiatu Czortkowskiego, Jazłowskiego i Budzanowskiego zajść mogących, tutejszemu sądowi przynależnych, niniejszem upoważnia.

Tarnopol, dnia 4. czerwca 1860.

(1124) **Edikt.** (2)

Nro. 21510. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen galizischen Sparkassabüchels ddto. 4. Dezember 1856 Zahl 20083, auf den Namen des minderjährigen Leo Mendrochowicz lautend, mit der ursprünglichen Einlage von 10 fl. KM., welches durch spätere Einlagen und Zuschlag der Zinsen gegenwärtig den Betrag von 33 fl. 50 kr. ö. W. ausmacht, aufgefordert, binnen 6 Monaten dieses Sparkassabüchel vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darzuthun, widrigens dasselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 30. Mai 1860.

(1106) **Edikt.** (3)

Nro. 2686. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, ausgewiesenen Zessionärs der unten benannten Bezugsberechtigten um Zuweisung der mit den unten gesetzten Erlässen der Bukowinaer Grundentlastungs-Landes-Kommission resp. Fondsdirekzion für die Gutsantheile von ruß. Banilla, mold. Banilla und Wilawcze ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals-Beträge diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis zum 1. August 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden Zessionär ausgefolgt werden wird.

Nro. Exhibiti	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschädigungskapital in KM. fl.	kr.	Erlaß der Landes-Kommissions-Fonds-Direkzion vom
2686	Zoitza Draginda, Alexander Malay und Natalia Bilińska	ruß. Banilla und Slobodzia Banilla	3881	25	12. August 1859 Z. 1106.
4385	Anna Baloszeskul gebor. Minticz	moldauisch Banilla	1805	—	8. Mai 1858 Z. 560.
4465	Wasilika, Georg und Maria Frundza	Willawcze	1176	5	8. Mai 1858 Z. 550.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 27. April 1860.

(1126) **Kundmachung.** (1)

Nro. 23798. Mit Bezug auf die am 14. Mai 1860 Z. 19429 erlassene Verständigung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der aus Anlaß des Ablebens des Landesadvokaten Dr. Kolischer zum Generalsubstituten desselben ernannte Landesadvokat Herr Moriz Kabath über sein Begehren von dieser Generalsubstituzion enthoben und dieselbe dem Herrn Landesadvokaten Dr. Julius Kolischer übertragen wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 12. Juni 1860.

(1113) **Edikt.** (3)

Nro. 19316. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Ladislaus Graf Rozwadowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben über das Gesuch des Osias L. Horowitz de praes. 25. Oktober 1859 Z. 44200 die Zahlungsauflage der Wechselsumme von 3659 fl. ö. W. sammt 6% Zinsen vom 16. Oktober 1859 und Gerichtskosten von 6 fl. ö. W. mit h. g. Beschluße vom 27. Oktober 1859 Z. 44200 erlassen wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Kabath mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smolka auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 10. Mai 1860.